

Darstellung und Bewertung der zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes des Bebauungsplanes 59470/02 –Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (Planungsstufe 2) in Köln-Widdersdorf– eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.01. bis 21.02.2012 ist eine fristgerechte Stellungnahme eingegangen.

Nachfolgend werden die in der Stellungnahme angesprochenen planungsrelevanten Inhalte wiedergegeben und ein Beschlussvorschlag unterbreitet, der im Folgenden abwägend begründet wird. Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten wiedergegeben.

Inhalt der Stellungnahme:

Die Stellungnahme spricht sich dagegen aus, den Freiraum des regionalen Grünzugs als Bindeglied zwischen Glessener Höhe und dem Landschaftspark Belvedere durch Bebauung zu reduzieren. Es wird gefordert, diesen Grünzug als Frischluftschneise und als Naherholungsraum in seiner heutigen Ausdehnung zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gründe im Rahmen der "Integrierten Interkommunalen Raumanalyse" (IIRA) zur Einstufung eines ungelösten Konfliktes führen.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, der Anregung nicht zu folgen.

Abwägung:

Der Einwander hat bereits zur 138. Flächennutzungsplan-Änderung eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt wie zum vorliegenden Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren vorgebracht, über die der Rat der Stadt Köln bereits in seiner Sitzung am 10.09.2009 entschieden hat. Da der Bebauungsplan parzellenscharf aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt wurde, die Stellungnahmen inhaltlich gleich sind und keine neuen Argumente vorgetragen werden, wird an der Abwägung zur zwischenzeitlich von der Bezirksregierung Köln genehmigten und planungsverbindlich in Kraft gesetzten 138. Flächennutzungsplan-Änderung festgehalten, die nachfolgend wiedergegeben wird:

Abwägung zur 138. Flächennutzungsplan-Änderung:

1. Thema: Beschränkung der Bebauungsgrenze

Es wird vorgeschlagen, die Bebauungsgrenze zu beschränken, um die Frischluft- und Naherholungsfunktion zu erhalten.

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung:

Es ist richtig, dass gerade auch durch die Planungsstufe II die bislang geplante Freiraum- und Erholungszone zwischen den bisherigen Siedlungsbereichen Lövenich und Widdersdorf erheblich verkleinert wird. In diese Planung und die Nutzbarkeit dieses Raumes für Freizeit und Erholung ist aber bereits durch den Bau der L 213n entscheidend eingegriffen worden. Der Grünzug zwischen den Siedlungsbereichen wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Dies gilt auch für dessen klimatologische Wirkung. Zudem ist in der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen, dass in Abweichung zur bisherigen Planung, der Raum zwischen der Autobahn und dem östlichen Siedlungsrand als öffentliche Grünfläche die Nutzungsmöglichkeiten für Freizeit- und Erholung im hier in Rede stehenden Raume erheblich vergrößern. Die seit 1980 im Flächennutzungsplan enthaltene Siedlungserweiterung reicht zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs, der im Rahmen des Wohnungsgesamtplanes 2003 festgestellt wurde, nicht aus. Da es sich vor allem auch um eine Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern handelt, wird an der Darstellung beider Planungsstufen (I und II) zur Defizitverringern im Flächennutzungsplan festgehalten.

2. Thema: Sicherung der Frischluftschneise

Durch die Erweiterung von Widdersdorf werde die Frischluftschneise südlich von Widdersdorf verringert. Die Frischluftversorgung aus dem Westen sei zur Verhinderung der Smoggefahr von Bedeutung.

Beschluss:

Entfällt.

Abwägung:

Die Sicherung der Frischluftzufuhr erfolgt nicht durch die im Freiraum um Widdersdorf entstehende Kaltluft sondern im Wesentlichen durch die mächtigeren Kaltluftströme aus dem südwestlichen Umland von Köln. Der Klimagutachter prognostiziert durch die Siedlungsentwicklung in Widdersdorf lediglich lokale Einflüsse auf den heutigen Ortsrand von Widdersdorf wegen der Reduzierung der bodennahen Luftbewegungen und Luftgeschwindigkeiten. Wegen der abschirmenden Wirkung der auf einem 6 m hohen Damm verlaufenden A1 ist bereits auf Bocklemünd / Mengenich kein Einfluss mehr zu erwarten. Der Klimagutachter prognostiziert keinen Einfluss auf die Frischluftversorgung der Kölner Innenstadt.

3. Thema: Sicherung der Naherholungsschneise

Der Grünzug zwischen Widdersdorf und Lövenich habe eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung der angrenzenden, zum Teil dicht besiedelten Stadtteile. Die Freifläche diene als Anbindung in die Naherholungsgebiete Vile und an der Erft. Da dieser Freiraum die oben genannten Funktionen erfüllt, ist er im Regionalplan als Regionaler Grünzug und als Fläche für den Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen. Dem entsprechend stellt der derzeitige Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Fläche dar. Regionalplan und Flächennutzungsplan sehen eine Erweiterung der Siedlung vor, die jedoch nur eine kleinere Fläche umfasst. Es wird angeregt, die Flächennutzungsplanung auf die Planungsstufe I zu beschränken und die Planungsstufe II entfallen zu lassen.

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägung:

Der Verlust von Freiflächen zwischen Lövenich und Bocklemünd wird nicht bestritten. Dabei ist zu beachten, dass sich bereits heute durch die etwas erhöht verlaufende L213n kein zusammenhängender Raum mehr ergibt und dass der gesamte Raum wegen des fehlenden Lärmschutzes erheblich belastet ist. Durch die Planungen zu Widdersdorf-Süd wird der Freiraum hinsichtlich der angesprochenen landschaftsgebundenen Naherholungsfunktion aufgewertet. Dies wird auch an der Darstellung der Flächen als Grünflächen (mit teilweiser landwirtschaftlicher Nutzung) deutlich, die insbesondere im Bereich des Lärmschutzwalles zu einer bevorzugten Berücksichtigung der Naherholung beiträgt. Das Änderungsverfahren des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (18. Planänderung) wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates am 19.06.2009 abgeschlossen. Diese 18. Änderung berücksichtigt die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Wohnbauflächen der Stufen I b und II. Die Änderung liegt den Landesministerien zur Genehmigung vor.

Anmerkung:

Die 18. Änderung des Regionalplanes wurde zwischenzeitlich vom Landesministerium genehmigt.

Die Inhalte der integrierten Interkommunalen Raumanalyse (IIRA) sind in die 4. FNP-Fortschreibung Köln-Nord/West eingeflossen, über die der Rat der Stadt Köln mit gleicher Entscheidung am 24.11.2011 beschlossen hat. Ferner wurde die 4. FNP-Fortschreibung mit Datum vom 21.03.2012 von der Bezirksvertretung Köln genehmigt und in Kraft gesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird an den vom Rat der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen festgehalten und das Bebauungsplanverfahren für die Planungsstufe 2 in der offengelegten Form fortgesetzt.